

# **SO\_GERICHTE VWBES.2016.432 vom 24. Mai 2017**

SO Obergericht, 2017-05-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VWBES.2016.432](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2016.432)

FR: SO\_GERICHTE VWBES.2016.432 du 24 mai 2017

IT: SO\_GERICHTE VWBES.2016.432 del 24 maggio 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die A. \_\_\_ in C. \_\_\_ bezweckt gemäss Handelsregisterauszug den Betrieb eines Kunststoffwerkes mit Formenbau.

### **E. 1.00**

und CHF 6.00 pro Kubikmeter. Der Median liegt (je nach Haushaltstyp) ungefähr bei CHF 2.45 (Amt für Umwelt [Hrsg.]: Trinkwasser- und Abwassergebühren im Kanton Solothurn, 2009, S. 2 und 24). Die Gebühr ist nicht übersetzt. Es kann auf die ausführlichen Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden.

### **E. 2**

Nach der Ablesung der beiden Wasserzähler der Liegenschaft forderte die C. \_\_\_ am 16. Januar 2015 Wasser- und Abwassergebühren von total CHF 64'943.30 inkl. MWST. Mit Einsprache vom 22. Januar 2015 akzeptierte die Gesellschaft diese Rechnung nicht. Am 5. Juli 2016 wies die Gemeinde C. \_\_\_ die Einsprache ab. Die Einsprecherin habe Ratenzahlungen zugesichert und auch drei Raten von total ca. CHF 15'000.00 bezahlt. Die Gemeinde sei zu keinen weiteren Verhandlungen mehr bereit und werde den offenen Betrag inkl. Verzugszinsen eintreiben. Der offene Posten belaufe sich abzüglich der geleisteten Raten auf CHF 50'070.00.

### **E. 3**

Mit Beschwerde vom 18. Juli 2016 gelangte die A. \_\_\_ an die Kantonale Schätzungskommission und beantragte, die Gebührenrechnung sei aufzuheben. Die Schätzungskommission wies die Beschwerde am 20. Oktober 2016 ab, soweit sie darauf eintrat. Der Entscheid wurde am 4. November 2016 verschickt und am 7. November 2016 zugestellt.

### **E. 4**

Die A. \_\_\_ liess am 17. November 2016 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben. Die Hauptanträge lauteten ursprünglich zusammengefasst: Die Gebührenrechnung sei aufzuheben und die Gemeinde sei zu verpflichten, die Betreibung zurückzuziehen. Eventuell sei festzustellen, dass die Gebühren für das Abwasser nicht geschuldet seien. Der Beschwerde wurde aufschiebende Wirkung erteilt. Die Vorinstanz habe den Sachverhalt ungenügend festgestellt. Es sei zwar Wasser bezogen worden, dies sei aber im Untergrund versickert und nicht in die Kanalisation eingeleitet worden. Im Leitungsnetz der Gemeinde habe ein Leck bestanden, über das das Wasser verloren gegangen sei. Das Leck habe nach dem Wassermesser, aber vor der Hausinstallation beanstanden. Auch mit einer Färbung habe man nicht herausfinden können, wohin das Wasser versickere. Das Wasser sei jedenfalls nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt worden. Wegen des

Verzugszinses seien vorsorglich Ratenzahlungen geleistet worden. Die Gebührenrechnung sei damit nicht anerkannt worden. Das Rechtsöffnungsbegehren für die Gebühr sei abgewiesen worden. Die Gebührenrechnung sei nicht als Verfügung bezeichnet, nicht unterzeichnet und nicht begründet. Sie sei nichtig. Die Gemeinde hätte sofort handeln müssen, als sie das Leck festgestellt habe. Sie habe gegen die Schadensminderungspflicht verstossen. Das Äquivalenzprinzip werde verletzt, denn das Wasser sei nicht in die Kanalisation geflossen. Das (ungewollte) Versickern benötige entgegen den Ausführungen der Vorinstanz keiner Bewilligung. Es lasse sich nicht beurteilen, ob das Kostendeckungsprinzip der Spezialfinanzierung eingehalten worden sei. Mit dem Verzicht darauf, Unterlagen zu edieren, sei der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden.

#### **E. 4.1**

Dass das Wasser über den Zähler lief und bezogen wurde, ist mittlerweile anerkannt. Strittig ist bloss noch die Gebühr für das Abwasser. Die Beschwerdeführerin behauptet, das bezogene Wasser sei gar nie in die Kanalisation eingeführt worden, sondern beim Systemtrenner durch das Überdruckventil versickert. Wie sich indessen dem im Internet abrufbaren Technischen Katalog Haustechnik der Firma «Honeywell» entnehmen lässt, weist der Systemtrenner aus Edelstahl «BA2951» gar kein Überdruckventil, sondern bloss ein Ablassventil auf ([www.honeywell-haustechnik.de](http://www.honeywell-haustechnik.de), zuletzt besucht am 18. Mai 2017). Das System ist geeignet zur Absicherung von Trinkwasseranlagen gegen Rückdrücken, Rückfliessen und Rücksaugen. Der Systemtrenner ist eine Armatur, wie z.B. ein Wasserhahn. Die Armatur befand sich in der Halle. Wenn 11■636 m<sup>3</sup> Wasser in (maximal) fünfeinhalb Monaten «verschwinden», hätte ein Wasserschaden festgestellt werden müssen. Ca. 70 m<sup>3</sup> pro Tag versickern nicht einfach so. Es liegt deshalb die Annahme nahe, das Wasser sei in die Kanalisation gelangt.

#### **E. 4.2**

Rein rechtlich kann dies aber offenbleiben: § 6 des kommunalen Reglements über Abwassergebühren stellt für die Benutzungsgebühren auf den Wasserverbrauch ab. Es wird kein Sonderfall nach § 7 geltend gemacht. Auch wer seinen Rasen wässert oder die Blumen giesst, zahlt auf dem bezogenen Wasser die Abwassergebühr, obschon er nichts in die Kanalisation einleitet.

#### **E. 5**

Die Gemeinde C.\_\_\_\_ beantragte in ihrer Vernehmlassung, die Beschwerde sei abzuweisen.

#### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführerin beruft sich auf das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip. Vorab beachtlich ist hier jedoch das Legalitätsprinzip. Im Bereich des Abgaberechts ist das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage ein selbständiges verfassungsmässiges Recht, dessen Verletzung unmittelbar gestützt auf Art. 127 Abs. 1 BV geltend gemacht werden kann. Öffentlich-rechtliche Geldleistungspflichten bedürfen grundsätzlich einer formell-gesetzlichen Grundlage. Liegt die Regelungsbefugnis auf Grund der kantonalen Kompetenzordnung bei der Gemeinde, erfüllen die durch eine Gemeindeversammlung oder ein Gemeindeparlament erlassenen Reglemente das Erfordernis einer formell-gesetzlichen Grundlage (BGE 127 I 60 E.2e S. 66; Adrian Hungerbühler: Grundsätze des Kausalabgaberechts, in: ZBl 2003, S. 515, Urteil des Bundesgerichts 2C\_958/2015/2C\_959/2015 vom 6. Juni 2016). Indes hat die Rechtsprechung diese Anforderungen bei gewissen Arten von Kausalabgaben gelockert: Namentlich dürfen sie dort herabgesetzt

werden, wo das Mass der Abgabe bereits durch überprüfbare verfassungsrechtliche Prinzipien (insb. Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) begrenzt wird und nicht allein der Gesetzesvorbehalt die Schutzfunktion erfüllt (vgl. BGE 135 I 140). Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gebührenertrag die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht oder nur geringfügig übersteigen soll. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot für den Bereich der Kausalabgaben (Art. 5 Abs. 2 und Art. 8 BV); es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss (BGE 135 I 130 E. 2 S. 133; vgl. auch BGE 126 I 180 E. 3a/aa S. 188 mit Hinweisen; BGE 140 I 180 f.)

### **E. 5.2**

Dass die Gemeinde für die Siedlungsentwässerung ein Reglement erlassen muss, ist kantonally vorgeschrieben (§ 3 Abs. 1 lit. b der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren, GBV, BGS 711.41). § 47 GBV schreibt für Abwasserbeseitigungsanlagen auch Benützungsgebühren vor. Das Reglement über Abwassergebühren der Gemeinde ist ein Gesetz im formellen Sinn. Es wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt (RRB 2008/324 vom 4. März 2008). Die zugehörige Gebührenordnung, ein Gemeindeversammlungsbeschluss, enthält einen Gebührenrahmen. Die Verbrauchsgebühren für Abwasser dürfen sich danach pro Kubikmeter auf CHF 1.50 bis CHF 4.80 belaufen. Die aktuelle Gebühr, die jährlich mit dem Budget von der Gemeindeversammlung beschlossen wird, beträgt CHF 2.80, schöpft also den Gebührenrahmen bei weitem nicht aus. Die gesetzliche Grundlage für die verlangte Gebühr ist ausreichend.

### **E. 5.3**

Nach dem Kostendeckungsprinzip sollen, wie gesagt, die Gesamteingänge an Kausalabgaben den Gesamtaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht oder nur geringfügig überschreiten. Die Bestimmung des Verwaltungszweigs, auf dessen Gesamtkosten es ankommen soll, ist indessen schwierig. Das Prinzip findet denn auch bloss dann Anwendung, wenn entweder keine oder keine genügend bestimmte formell gesetzliche Grundlage besteht. Dies ist vorliegend nicht der Fall (Hungerbühler, a.a.O., S. 520 f.). Das Kostendeckungsprinzip gilt zudem für Benützungsgebühren grundsätzlich nicht bzw. bloss beschränkt. Es darf sich ein Überschuss ergeben; es dürfen Reserven gebildet werden (Peter Karlen: Die Erhebung von Abwasserabgaben aus rechtlicher Sicht in: URP 1999, S. 543; Klaus A. Vallender: Grundsätze des Kausalabgaberechts, Bern 1976, S. 73). § 117 Abs. 2 GWBA (Gesetz über Wasser, Boden, Abfall, BGS 612.15) verlangt eine Vollkostenrechnung und eine Abschreibung zum Wiederbeschaffungswert auf das Ende der Lebensdauer. Namentlich, wenn in der Vergangenheit zu tiefe Gebühren verlangt worden sind, was recht oft der Fall gewesen sein dürfte, kann es sein, dass nun eine Gebühr verlangt werden muss, die die heute gerade anfallenden Kosten überschreitet, um die gesetzlich verlangten Rückstellungen zu bilden.

### **E. 5.4**

Das Äquivalenzprinzip gebietet, wie gesagt, dass die Höhe der Abgabe im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der vom Staat erbrachten Gegenleistung steht (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz 2807). Die Gemeinde verlangt, wie sich der Rechnung vom 16. Januar 2015 entnehmen lässt, für den Kubikmeter Wasser insgesamt CHF 5.20;

davon entfallen CHF 2.80 auf die Abwasserbeseitigung. Dies ist nicht besonders teuer. Solothurnische Gemeinden verlangen für die Abwasserbeseitigung zwischen CHF

#### **E. 6**

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, sie ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang hat die Beschwerdeführerin die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu bezahlen, die einschliesslich der Entscheidgebühr auf CHF 1■500.00 festzusetzen sind. Es kommt nicht in Betracht, eine Parteientschädigung auszurichten.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 1■500.00 zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Die Präsidentin

Scherrer Reber

Der Gerichtsschreiber

Schaad

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.